

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen

1. Geltungsbereich und abweichende Bedingungen des Kunden

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen (**AGB**) der Artemis Franchise GmbH, Max-Planck-Str. 6-8, 50858 Köln („**Auftragnehmer**“) gelten für sämtliche Beratungsleistungen, die der Auftragnehmer im Bereich Franchise-Beratung für seine Kunden nach Maßgabe eines gesonderten Angebots für seine Kunden („**Auftraggeber**“) erbringt. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, das heißt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2 Für die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber gelten ausschließlich die AGB des Auftragnehmers sowie etwaig mit dem Auftraggeber individuell vertraglich im Angebot getroffene Abreden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers - insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen - gelten nur, wenn und soweit der Auftragnehmer sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Das Schweigen des Auftragnehmers auf derartige abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

2. Vertragsabschluss und Leistungsumfang/Daten des Auftraggebers

2.1 Ein Vertrag über Beratungsleistungen kommt durch Annahme des diesbezüglichen Angebots des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zustande.

2.2 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Leistungskatalog und dem individuellen Angebot. Allgemein erbringt der Auftragnehmer reine Beratungsleistungen zur Unterstützung beim Aufbau des Franchise-Systems des Auftraggebers.

2.3 Gegenstand des Angebots ist die nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 2.1 vereinbarte Beratungsleistung, nicht jedoch – soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart – ein bestimmter (wirtschaftlicher) Erfolg. Die Beratungsleistungen beinhalten auch keine Fragen der rechtlichen Gestaltung oder Zulässigkeit sowie keine entgeltlichen Angebote zur Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten. Eine Haftung für die Verwendbarkeit der Beratungsleistungen des Auftraggebers zu einem vom Auftragnehmer vorgesehenen Verwendungszweck übernimmt der Auftragnehmer außerhalb der gesetzlich zwingenden Haftung nicht.

2.4 Die im Rahmen der Beratung getroffenen Aussagen, Empfehlungen und Analysen basieren auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zahlen, Daten und Fakten. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen. Der Auftragnehmer darf davon ausgehen, dass die vom Auftraggeber übermittelten Informationen korrekt sind und die Geschäftsvorgänge des Kunden vollständig abbilden. Eine eigenständige Prüfung der übermittelten Daten durch den Auftragnehmer findet nicht statt. Für etwaige Fehlentscheidungen oder Abweichungen in den Beratungsleistungen, die auf ungenauen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers beruhen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber hat eine Kontaktperson als zentralen Ansprechpartner in allen Projektbelangen für den vereinbarten Leistungszeitraum zu benennen, der während der Durchführung des Vertrages für den Auftraggeber verbindliche Entscheidungen treffen kann und für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung steht. Erforderliche Entscheidungen und Freigaben/Genehmigungen des Auftraggebers – insbesondere in Bezug auf die, vom Auftragnehmer ausgearbeitete Unterlagen und Dokumente, Gebühren (Eintrittsgebühr, laufende Gebühr) etc. sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien möglichst im unmittelbaren Anschluss gemeinsam schriftlich zu dokumentieren.

3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei seiner Leistungserbringung in zumutbarem und notwendigem Maße zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Insbesondere hat er alle für die Leistungserbringung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen und Informationen, insbesondere Lieferung von Unternehmenskennzahlen, BWA's und Jahresabschlüssen, Informationen zum Geschäftsmodell, Markenschutznachweise, Gesellschafterlisten, Investitions- und Betriebskostenstruktur, Darstellung der Alleinstellungsmerkmale sowie Prozessbeschreibungen für das Franchise-Handbuch und dazugehörige Qualitäts- und Servicestandards. Außerdem für den Pilotbetrieb Erfahrungswerte zur Umsatzentwicklung, Kosten, Personalbedarf und Checklisten, Arbeitsanweisungen, Corporate Design-Vorgaben, Lieferantenlisten, Marketing- und Werbematerialien etc. für das Franchise-Handbuch und alle sonstigen in Bezug auf die Beratungsleistung erforderlichen Unterlagen/Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sowie alle für die Leistungserbringung bedeutsamen Vorgänge und Umstände mitzuteilen, auch wenn diese erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

3.3 Soweit erforderlich, schafft der Auftraggeber unentgeltlich die Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Beratungsleistungen erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a., dass der Auftraggeber

- a. benötigte Unterlagen, insbesondere die gemäß Ziff. 3.2 fristgerecht zur Verfügung stellt;
- b. den Mitarbeitern des Auftragnehmers Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Räumlichkeiten verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt;
- c. auf ausdrückliche Anforderung des Auftragnehmers etwaig erforderliche Arbeitsmittel zur Verfügung stellt;
- d. den Auftragnehmer bei speicherprogrammierten Anlagen rechtzeitig vor Leistungsbeginn die Anwenderdaten und etwaige System- und Schnittstellenvoraussetzungen verbindlich mitteilt.

3.4 Die vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungsleistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Auftraggeber die von ihm geschuldeten Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung des Auftragnehmers hat, ist dieser von der Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Beratungsleistungen befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Dem Auftragnehmer hierdurch entstehende Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

3.5 Der Auftragnehmer hat insbesondere das Recht, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Mitwirkungshandlungen gemäß dieser Ziff. 3 den mit dem Auftraggeber geschlossenen Beratungsvertrag fristlos zu kündigen. Kündigt der Auftragnehmer fristlos aus wichtigem Grund und liegt der wichtige Grund in einem vom Auftraggeber zu vertretenden Verstoß gemäß Ziff. 3 dieser AGB, so ist der Auftragnehmer berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von [50%], der bis zum regulären Vertragsende noch ausstehenden Nettovergütung gemäß Angebot, zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Haftung

4.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht, insbesondere nicht für Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, und/oder für Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.

4.2 Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht

- a. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmer
- b. im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag bestimmen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf;
- c. im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- d. wenn der Auftragnehmer eine Garantie für das Vorhandensein eines Leistungsergebnisses oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat;
- e. im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder einer anderen zwingenden gesetzlichen Haftung.

4.3 Sofern der Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zu vertreten haben und keiner der in Ziff. 4.2 lit. a., c., d. und e. genannten Fälle vorliegt, ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach auf maximal EUR 500.000,00 und auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den, bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren, Schaden begrenzt.

4.4 Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

4.5 Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Ziff. 4.1 bis 4.4 und 4.6 gelten im gleichen Umfang zugunsten von leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmern des Auftragnehmers.

4.6 Soweit dem Auftraggeber nach dieser Ziff. 4 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in 12 Monaten ab Erbringung der jeweiligen Leistung. Ziffer 4.2 dieser AGB gilt entsprechend.

4.7 Die vorstehenden Bestimmungen stellen keine Umkehr der Beweislast dar.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Für die Leistungen des Auftragnehmers gilt der vereinbarte Festpreis gemäß Angebot zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Damit sind auch Auslagen und Nebenkosten abgegolten.

5.2 Der Auftraggeber hat den Festpreis (vgl. Ziff. 5.1) gemäß Zahlungskonditionen im Angebot des Auftragnehmers zu begleichen. Die Zahlungskonditionen bestehen – sofern im Angebot nicht anders angegeben – aus einer Anzahlung bei Abschluss des Vertrages sowie nachfolgend monatlichen Raten. Zudem erhält der Auftragnehmer eine Provision, wenn der Auftraggeber über die vom Auftragnehmer bereitgestellte Plattform einen neuen Franchisepartner gewinnt (vgl. dazu nachfolgende Ziff. 6.4).

5.3 Die Vergütung ist 10 Tage nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber ohne Abzug zur Zahlung fällig. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges beim Auftragnehmer oder der Gutschrift auf dessen Konto.

5.4 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Auftraggebers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Auftraggeber nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5.5 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung oder eines Teils davon in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftraggeber eine vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Nachfrist von mindestens 7 Tagen zur Zahlung nicht einhält.

5.6 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftragnehmer gemäß Absatz 1 werden sämtliche, bis zum Zeitpunkt der Kündigung, erbrachten Leistungen des Auftragnehmers sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für bereits erbrachte, aber noch nicht in Rechnung gestellte Leistungen. Etwaige weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftragnehmers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben von dieser Regelung unberührt.

6. Nutzung der Plattform des Auftragnehmers und Vermittlungsprovision

6.1 Mit Abschluss des Angebots erhält der Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die vom Auftragnehmer bereitgestellte Franchise-Plattform („Plattform“) zu nutzen. Die Plattform dient dazu, das Franchise-System des Auftraggebers darzustellen, zu bewerben und potenzielle Franchisepartner für das Franchise-System zu gewinnen. Das Nutzungsrecht hat die im Angebot angegebene Laufzeit.

6.2 Nach Vertragsschluss erhält der Auftraggeber individuelle Zugangsdaten zur Plattform. Diese Zugangsdaten sind vom Auftraggeber streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust oder unbefugtem Zugriff auf die Zugangsdaten ist der Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.

6.3 Für alle Inhalte (z.B. Texte, Bilder, Marken, Videos, Dokumente, Franchise-Angebote etc.), die der Auftraggeber auf der Plattform einstellt oder bereitstellt, trägt ausschließlich der Auftraggeber die Verantwortung. Der Auftragnehmer übernimmt keine inhaltliche Überprüfung der eingestellten Inhalte und haftet insbesondere nicht für deren Rechtmäßigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie von Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, die daraus resultieren, dass durch die vom Auftraggeber eingestellten Inhalte Rechte Dritter verletzt oder gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden.

6.4 Kommt während der Laufzeit des Nutzungsrechts über die Plattform infolge einer über die Plattform hergestellten Vermittlung/eines über die Plattform hergestellten Kontakts ein Franchisevertrag zwischen dem Auftraggeber und einem neuen Franchisepartner zustande, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Provision in der im Angebot vereinbarten, prozentualen Höhe der Netto-Einstiegsgebühr zu verlangen. Der Anspruch auf die Provision entsteht mit Abschluss des Franchisevertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Franchisenehmer, über den der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss schriftlich zu informieren hat. Weitergehende Einzelheiten zur Fälligkeit und Zahlungsabwicklung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.

7. Leistungszeiten/Verzug

7.1 Verbindliche Leistungstermine und -zeiten müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn der Auftragnehmer ein solches ausdrücklich schriftlich bestätigt hat oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fixgeschäft gegeben sind.

7.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer zur Durchführung der jeweils beauftragten Beratungsleistungen nur während der üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr. außer an bundeseinheitlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12., 8-18 Uhr) verpflichtet. Beratungsleistungen, die außerhalb der üblichen Geschäftszeit ausgeführt werden, werden zzgl. angemessener Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit je angefangener Stunde je Mitarbeiter vergütet. Von einer Angemessenheit ist insbesondere dann auszugehen, wenn sich die entsprechenden Zuschläge aus tarifvertraglichen oder anderen anwendbaren betrieblichen Regelungen ergeben.

7.3 Sind für die Erbringung der Beratungsleistungen keine bestimmten Termine, sondern ist eine Frist vereinbart, beginnt diese nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen geleistet sind, für die Leistungserbringung erforderliche Informationen erteilt wurden, etc. Entsprechendes gilt für Leistungstermine. Hat der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch den Auftragnehmer.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

8.1 Sofern nicht anders vereinbart, bestehen und verbleiben Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Leistungs- und sonstigen Eigenschaftsbeschreibungen, Kostenvoranschlägen, Ergebnissen, Analysen und sonstigen Unterlagen über die Beratungsleistungen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

8.2 Der Auftraggeber erhält an den Beratungsleistungen und den dazugehörigen Unterlagen des Auftragnehmers nur ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorausgesetzten Zweck.

8.3 Der Auftragnehmer ist lediglich verpflichtet, die Beratungsleistungen frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter zu erbringen, die auf gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum beruhen und die der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

8.4 Die Verpflichtung des Auftragnehmers nach Ziff. 8.3 erstreckt sich nicht auf Fälle,

- a. in denen die Schutzrechtsverletzung sich daraus ergibt, dass der Auftragnehmer sich bei der Erbringung der Beratungsleistungen nach Informationen oder sonstigen Angaben gerichtet haben, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder vorgegeben hat, oder
- b. in denen die Schutzrechtsverletzung durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung durch den Auftraggeber oder dadurch verursacht wird, dass die Beratungsleistungen vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer erbrachten Beratungsleistungen vermischt oder eingesetzt werden.

8.5 Die Haftung nach Ziff. 4 bleibt unberührt.

9. Referenznennung und Werbung

9.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber und das Beratungsprojekt unter Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht als Referenz zu nennen.

9.2 Der Auftragnehmer kann zu Werbezwecken auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber hinweisen, sofern dieser nicht widerspricht.

10. Abwerbeverbot

10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter des Auftragnehmers aktiv abzuwerben. Dieses Verbot gilt nicht für die Einstellung von Mitarbeitern, deren Anstellungsverhältnis zuvor vom Auftragnehmer beendet wurde oder Mitarbeiter, die sich von sich aus ohne Veranlassung seitens des Auftraggebers auf Stellenanzeigen bewerben.

10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das vorstehende Abwerbeverbot gemäß Ziff. 10.1 ohne konkreten Schadensnachweis eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 50.000,00 an den Auftragnehmer zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch den Auftragnehmer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und kann durch den Auftraggeber gerichtlich überprüft werden (§ 315 Abs. 3 BGB). Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche oder andersartiger Ansprüche durch den Auftragnehmer, insbesondere auf Unterlassung, bleibt unberührt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden oder gar kein Schaden eingetreten ist. Die Vertragsstrafe ist auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen. Die Vertragsstrafe ist für alle Fälle der Zuwiderhandlung begrenzt auf einen Höchstbetrag in Höhe von EUR 250.000,00.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

11.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit dem Auftragnehmer zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über den Auftragnehmer beinhalten, sofern der Auftragnehmer die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet hat oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse besteht (nachfolgend insgesamt „**vertrauliche Informationen**“). Der Auftraggeber wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer sowie der hierauf beruhenden Einzelverträge verwenden.

11.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

11.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß obiger Ziff. 11.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:

- a. ohne Zutun des Auftraggebers allgemein bekannt ist oder wird oder
- b. dem Auftraggeber bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
- c. von dem Auftraggeber ohne Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
- d. aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

11.4 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten unter Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

11.5 Im Hinblick auf personenbezogene Daten des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen wahren. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertrages mit dem Auftraggeber erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Auftraggeber eingewilligt hat. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages mit dem Auftraggeber die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kontaktdaten der Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, E-Mail-Adressen, etc.) auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, die Daten an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages (z.B. für Lieferung, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. Der Auftragnehmer wird diese Daten ferner ggf. auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkassounternehmen) weiterleiten.

11.6 Die Datenschutzhinweise des Auftragnehmers sind abrufbar unter: <https://artemisfranchise.com/datenschutz/>

12. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Soweit in diesen AGB Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen mittels Telefax oder E-Mail, digitaler/elektronischer Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu Sign). Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

Stand: August 2025